

Unabhängige Freie Wähler e.V. Kernen im Remstal



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unabhängige Freie Wähler e.V. mit Sitz in Kernen im Remstal. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Wählerversammlung Unabhängige Freie Wähler e.V. (UFW) ist gemeinnützig und hat den Zweck, bei der politischen Willensbildung in der Gemeinde mitzuwirken, insbesondere im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die UFW fördert eine bürgernahe Kommunalpolitik und unterstützt die Mandatsträger in ihrer politischen Arbeit frei von Parteipolitik oder Interessensvertretungen.

2. Die UFW informiert über das politische Geschehen auf kommunaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Deutsche/jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes werden oder jede/jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

2. Das Mitglied muss sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklären und sich zu den Zielen der UFW bekennen.

3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.

4. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlichen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6. Ausscheidungsgründe

- a) bei Verstoß gegen den Vereinszweck,
- b) Beitragsrückstand von zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung muss der/die Betroffene die Möglichkeit haben gehört zu werden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Durch diese Beiträge und durch freiwillige Spenden sollen der Wählervereinigung entstehende Kosten gedeckt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung der UFW wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Rechner/in,
- e) bis zu 4 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen,
- f) der/dem Fraktionsvorsitzenden kraft Amtes,
- g) der/dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kraft Amtes.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens fünf Mitglieder eine Einberufung schriftlich verlangen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzenden oder seine Stellvertreter/in. Die Versammlungen finden am Sitz der Wählervereinigung statt und können auch per Videokonferenz bzw. auf vergleichbarem technischem Weg oder in gemischter Form stattfinden.
4. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einbringen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versammlung beschlussunfähig und muss innerhalb von vier Wochen erneut einberufen werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer/der Schriftführerin zu erstellen. Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Mitgliederversammlung vorzulesen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Fraktionsvorsitzes,
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - e) Entlastung des Vorstandes und dem/der Rechner(in)
 - f) Aufstellung der Kandidaten zur Wahl zum Gemeinderat,
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

Soweit die Wählervereinigung sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen Bewerber/eine Bewerberin zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger/innen gewählt sind.

Ein vorzeitiges freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich. Der Wunsch auszuschneiden ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende bekannt zu geben. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten turnusgemäßen Versammlung ein neues Mitglied.

3. Alle Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag von mindestens 10 v. H. der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen (Stimmzettel). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

4. Für die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die kraft Amtes dem erweiterten Vorstand angehören, gilt die Dauer ihrer Amtszeit als Fraktionsvorsitzende als Bestellung.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

2. Vom Vorstand initiierte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Dabei muss angegeben werden, welche Bestimmung der Satzung geändert werden soll und wie die Neufassung lautet.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zweckes des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Verwendung des etwaigen vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

Der Beschluss kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss schriftlich an jedes Mitglied 14 Tage vorher erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Protokollnotiz:

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2022 beschlossen.